

Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, daß an Stelle des Abgeordneten Sahler aus Kreuznach dessen Stellvertreter Herr Wächter aus Boppard einberufen ist.

Geschäftliche
Mittheilungen.

Desgleichen an Stelle des Abgeordneten vom Hövel für den Wahlbezirk Deutz-Mülheim a/R. ist dessen Stellvertreter Herr Keller zu Siegburg einberufen worden.

Desgleichen im Stande der Ritterschaft ist an Stelle des Abgeordneten Weidenfeld das Mitglied der Graf von Droste-Kesselrode zu Herten einberufen worden.

Dem IV. Ausschusse sind noch zugetheilt worden die Abgeordneten Paulsen und Schüler und dem II. Ausschusse der Graf von Kesselrode.

Von dem Oberbürgermeister Hammers hier ist an die Mitglieder des Landtages eine Einladung ergangen, zum Besuche der städtischen Gemälde-Gallerie in der Tonhalle.

Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an erster Stelle prämirten und demnächst nach einiger Veränderung zur Ausführung bestimmten Baupläne des Ständehauses von dem Bau-
rath Rajchdorf sind zur Ansicht der Mitglieder in dem Ausschußzimmer ausgelegt.

Antrag des Abgeordneten Bremig auf Disponibelstellung von 30,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Unterstützung der durch Wolkenbruch Beschädigten im Hahnenbachthale, insbesondere in Kirn an der Nahe und Entkirch a. d. Mosel.

Die Petition wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Von Herrn P. Quast in Deutz, Vormund der früher in der Irren-Anstalt Siegburg beschäftigten Köchin Penningsfeld um Bewilligung einer Pension.

Diese Petition ist in der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Sprache gekommen, und hat derselbe beschlossen, für das nächste halbe Jahr eine monatliche Unterstützung von 5 Thalern zu gewähren.

Der Marschall stellt die Frage, ob der Landtag diesen Gegenstand hiermit für erledigt erachtet, oder ob Jemand diese Petition zu der seinigen machen will.

Da Niemand sich zum Wort meldet, ist die Angelegenheit nach dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt und wird ad acta genommen.

Von dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde hieselbst ist eine Einladung zur kirchlichen Sedanfeier und von dem hiesigen Fest-Comite für die Sedanfeier das Festprogramm und Einladung zur öffentlichen Feier eingegangen.

Der Marschall bemerkt hierbei, daß diese Einladung erst nach der letzten Sitzung in seine Hände gelangt sei und daß bei der damaligen Abwesenheit der meisten Mitglieder von einer Mittheilung an den Landtag habe Abstand genommen werden müssen.

Mittheilung von dem Herrn Landtags-Commissar, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Staatsstraßen in der Rheinprovinz in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli ds. Js. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung über die Beschaffung der Kosten zur Wiederherstellung der durch einen Wolfenbruch zerstörten Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Coblenz. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung, betreffend die Wahl eines Landesdirectors. Geht an den I. Ausschuß.

Derjelbe. Gutachtliche Aeußerung zu dem Entwurfe einer landesherrlichen Verordnung zur Durchführung des §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1875. Geht an den III. Ausschuß.

Petition des Bürgermeisters von Trarbach um Gewährung einer Unterstützung der durch Wolfenbruch beschädigten Gemeinden Trarbach und Eufkirch aus Provinzial-Fonds.

Die Petition wird von dem Abgeordneten Zentges zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Petition des Kirchenverstandes von Cornelmünster im Landkreise Aachen um Bewilligung eines Zuschusses von 15,000 M. aus Provinzial-Fonds zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Der Abgeordnete Kockers macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ueberleitung des
Landarmenhauses zu
Trier in die ständische
Verwaltung.

Der Referent Freiherr von Solmacher-Antweiler erstattet das gedruckt vorliegende Referat des II. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

Der II. Ausschuß beantragt nach vorgenommener Prüfung der Vorlage: der hohe Landtag wolle nach Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dem vorliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier seine Genehmigung ertheilen.

Der Marschall eröffnet über das Referat die General-Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Demnächst wird zur Berathung des Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier die Special-Discussion eröffnet.

Der Abgeordnete Neusch bemerkt, daß aus dem §. 1 des Reglements nicht hervor gehe, ob und in welcher Weise das Vermögen des Landarmenhauses zu Trier auf die Verwaltungs-Organe der Provinz übergehe. Er halte es deswegen für nöthig, einen Zusatz zu §. 1 in Betreff der Vermögensverhältnisse zu beantragen.

Der Marschall weist auf das zur Einsicht der Abgeordneten offenliegende Pro-memoria hin.

Abgeordneter Zentges: Da in dem Reglement keine Bestimmung über das Eigenthum der Anstalt getroffen sei, so werde nach seiner Ansicht das Eigenthum Demjenigen verbleiben müssen, dem es von Anfang an gehört habe.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë bittet, die Beschlußfassung über das Reglement anzuzusehen, bis die Sachlage über die Vermögensverhältnisse aufgeklärt sei.

Der Marschall bemerkt, daß nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths auch das Vermögen der Anstalt mit in die provinzialständische Verwaltung übergehe.

Art. 1, 2 u. 3.

Der Abgeordnete Neusch hält es für nothwendig, daß eine nähere Bestimmung über diesen wichtigen Punkt getroffen werde.

Abgeordneter Graf von Nesselrode zur Geschäftsordnung: Die Sache würde sich am Einfachsten in der Weise erledigen, wenn von dem Abgeordneten Neusch zu §. 1 ein Antrag eingebracht und zur Discussion gestellt würde.

Der Referent hält für die in Rede stehende Besizfrage das Promemoria für ausreichend und schlägt vor, in der Berathung und Feststellung des Reglements fortzufahren.

Der Abgeordnete Neusch erklärt sich unter Vorbehalt eines von ihm noch zu stellenden Antrages damit einverstanden.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode kommt auf seinen Vorschlag zurück, daß es zur Vereinfachung der Debatte beitragen würde, diesen Antrag gleich mit in Berathung zu ziehen.

Der Abgeordnete Richter bemerkt, daß die Frage über das Eigenthum des Landarmenhanjes zu Trier bereits durch die Verhandlung mit dem Regierungs-Präsidenten in Trier entschieden worden sei.

Der Abgeordnete Neusch beantragt zu dem ersten Alinea des §. 1 folgenden Zusatz:

„nicht aber dessen Eigenthum, bestehend in Gebäuden, Ländereien, Kapitalien und Möbel der inneren Einrichtung.“

Der Referent warnt vor Annahme eines solchen Antrages, denn es könne sehr leicht der Fall eintreten, für die in einem schlechten Zustande befindlichen Gebäude in Trier Neubauten herzustellen und diese Gebäude würden dann Trier gehören.

Indem alle provinzialständische Anstalten pure in den Besiz übergingen, könne es auch in diesem Falle nicht anders gehalten werden.

Der Abgeordnete Diege bemerkt, daß wenn Herr Neusch einen Zusatz zu §. 1 des Reglements stellen wolle, so könne er nur dahin lauten: Die bestehenden Eigenthumsverhältnisse werden durch das Reglement nicht alterirt.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn das Landarmenhaus zu Trier der provinzialständischen Verwaltung unterstellt werden solle, dann müsse auch das Vermögen der Anstalt mit in die Hände Derjenigen übergehen, denen die Verwaltung der Anstalt übertragen werde. Vor allen Dingen müsse man wissen, wer Eigenthümer sein solle, um die Verwaltung übernehmen zu können.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband hält einen Zusatz für unschädlich der eine nähere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse enthalten würde.

Der Abgeordnete Courth erachtet es für wesentlich, daß zunächst das Eigenthumsverhältniß klargestellt werde. Es empfehle sich nicht, jetzt das Reglement zu berathen, während noch nicht feststehe, wer Eigenthümer sei.

Der Referent erklärt, daß nach seiner Kenntniß der Verhandlungen im Provinzial-Verwaltungsrathe kein Zweifel darüber geherrscht habe, daß das Landarmenhaus zu Trier mit allen Activis und Passivis in das Eigenthum der Provinzialverwaltung übergehe.

Der Marschall bemerkt in Bezug auf die Geschichte des Landarmenhanjes zu Trier, daß dasselbe den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier von der Regierung zur Nutzung überwiesen sei und durch die zur Bertheilung gekommenen Centimes additionelles unterhalten worden sei. Zu diesen Beträgen sei noch ein Zuschuß von einigen Tausend Thalern von dem Staate gekommen. Die Verwaltung des Landarmenhanjes sei von dem Regierungs-Präsidenten von Trier und einer dazu eingesetzten Commission geführt worden, mit der auch jetzt die Verhandlungen stattgefunden hätten. Wegen der eingeleiteten Uebernahme des Landarmenhanjes auf die

provinzialständische Verwaltung habe im abgelaufenen Jahre der Staat die Zahlung des Zuschusses verweigert, wodurch der Regierungsbezirk in die Lage gekommen sei, eine höhere Abgabe von den Gemeinden zu verlangen. Bei der Ueberleitung des Landarmenhanfes auf die provinzialständische Verwaltung solle nun das ganze Eigenthum, wie auch aus dem Memoria hervorgehe, in die provinzialständische Verwaltung übergehen und die Kosten für die Anstalt auf die ganze Provinz umgelegt werden.

Der Abgeordnete *Horst* kann sich mit der Ansicht des Herrn *Neusch* nicht einverstanden erklären, wonach die Provinz die Kosten für die Anstalt zu übernehmen und das vorhandene Eigenthum Trier verbleiben würde.

Abgeordneter *Neusch*: Er habe als Commissar des Landarmenhanfes zu Trier es für seine Pflicht gehalten, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Von den geführten Verhandlungen habe er keine Kenntniß erlangt.

Abgeordneter *Zentges*: Das Eigenthum könne durch ein Reglement nicht in andere Hände übergehen und erst in dem Falle, wo die Revenuen zu anderen Zwecken verwendet werden sollen, würde die Frage nach dem Eigenthümer entstehen. Nach seiner Ansicht werde man unbeschadet des Amendements *Neusch* das Reglement, wie es vorgelegt sei, annehmen können.

Abgeordneter *Dr. Bauerband*: Durch die Uebertragung der Verwaltung von den bisherigen Organen auf andere Organe werde an den Eigenthumsverhältnissen nichts geändert. Es werde sich aber empfehlen, um Zweifel zu beseitigen, einen Zusatz zu machen, daß durch diese Ueberleitung auf andere Organe keine Eigenthums-Veränderung entstehe.

Der Abgeordnete *Freiherr Felix von Loë* beantragt, die Beschlußfassung über das Reglement so lange auszusetzen, bis das Eigenthumsverhältniß klar vorliege.

Der *Marshall* bemerkt, daß, wenn die Provinz die Unterhaltungspflicht der Anstalt übernehme, selbstredend das gesammte Eigenthum auch auf dieselbe übergehen müsse.

Abgeordneter *Courth*: Er möchte beantragen, die Bitte an den Minister des Innern zu richten, zu veranlassen, daß das in Rede stehende Eigenthum in geeigneter Weise auf die Provinzial-Verwaltung übergeführt werde.

Der Abgeordnete *Mund* beantragt, die Discussion über das Reglement zu vertagen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* hält es für nothwendig, unter die Urkunde zu setzen, daß das Eigenthum vollständig auf die Provinzial-Verwaltung übertragen werde.

Der Abgeordnete *Dieze* stellt den Antrag, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klar gestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* beantragt, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage.

Der Abgeordnete *Courth* stellt den Antrag, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhanfes zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist.

Der *Marshall* recapitulirt behufs der Abstimmung die gestellten Anträge.

Der Abgeordnete *Courth* zieht seinen Antrag zurück.

Dieser Antrag wird von dem Abgeordneten *Freiherrn von Schell* wieder aufgenommen. Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der *Marshall* bringt zunächst den weitgehendsten Antrag des Abgeordneten *Dieze* zur Abstimmung, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten von Cyvern, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage, wird abgelehnt.

Der von dem Abgeordneten Freiherrn von Schell wieder aufgenommene Antrag des Abgeordneten Courth, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist, wird angenommen, und damit ist der Antrag des Abgeordneten Neusch erledigt.

Der Abgeordnete Neusch bemerkt als thatfächliche Berichtigung, daß viele Mitglieder hier wären, welche die Anstaltsgebäude nicht kennen, die nach der Meinung des Herrn Referenten in baufälligem Zustande sich befinden sollen, eine Ansicht, der er nicht beistimmen könne.

Der Marschall entgegnet, daß er vor wenigen Wochen selbst in Trier gewesen sei und mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten das Landarmenhaus besichtigt habe, gegen dessen Neubauten sich nichts einwenden lasse, während das alte Gebäude sich keineswegs in einem guten baulichen Zustande befinde.

Es wird nunmehr in der Berathung des Reglements fortgefahren und der §. 1 angenommen.

Die §§. 2—4 werden ohne Discussion angenommen.

Zur M. 1 des §. 5 stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë die Frage, in welchem Rahmen die Bewilligung von Remunerationen zu verstehen sei.

Der Marschall erklärt, daß dies dahin zu verstehen sei, bis der Landtag einen neuen Etat aufgestellt habe.

Der Abgeordnete Zentges beanträgt, den Schlußsatz im ersten Alinea des §. 5 zu streichen: „sowie der Letzteren gegen die Ersteren.“

In der Commission sei Niemand in der Lage gewesen, über diese ihm nicht klar erscheinende Fassung Aufschluß zu geben.

Der Marschall bemerkt, daß dieses ganze Reglement Wort für Wort analog mit dem für Braunweiler erlassenen Reglement sei, und daß die Regierung das Reglement mit einigen Modificationen wieder vorgelegt habe.

Der Referent erwidert, daß Herr Zentges diese Frage bereits im Ausschusse angeregt habe, es sei aber in ausreichender Weise ein Aufschluß darüber gegeben worden, den er jetzt dahin wiederholen wolle, daß es sich hier im Allgemeinen um die Befugniß des Provinzial-Verwaltungsraths handle, bei Differenzen in Betreff der Liquidationen Seitens der oberen Anstalts-Beamten gegen die Verwaltung und umgekehrt die Entscheidung zu treffen. In allen diesen Fällen solle der Provinzial-Verwaltungsrath endgültig die Feststellung der Liquidation zu entscheiden haben.

Der Abgeordnete Zentges glaubt, daß auch nach diesem Aufschlusse der in Rede stehende Passus gestrichen werden könne.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë bestätigt im Hinblick auf seine bei Strafanstalten gemachte Erfahrung, daß von den in der Anstalt wohnenden Beamten sehr häufig unrichtige Liquidationen aufgestellt würden, die einer Remedur bedürfen.

Der Abgeordnete Zentges zieht seinen Antrag zurück.

Die Alinea 1, 2 und 3 des §. 5 werden unverändert angenommen.

Die §§. 6 und 7 werden ohne Discussion angenommen.

Zu §. 8 bemerkt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë, man wisse noch nicht, welche Dienstinstructionen bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und es frage sich, ob in Folge dieser in Kraft bleibenden Dienstinstructionen eine Collision entstehen könne.